

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG**

### **I. Allgemeines**

1. Die im nachfolgenden Text verwendeten Bezeichnungen umfassen grundsätzlich alle Geschlechter, auch dann, wenn die Schriftform auf ein bestimmtes Geschlecht hinweist.

Begriffe, die sich wiederholen, werden zuerst vollständig ausgeführt und wird in Klammer deren Abkürzung ausgewiesen. Infolge wird die Abkürzung verwendet um die bessere Lesbarkeit des Textes zu unterstützen.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Handelswarenlieferungen, welche von dem Auftragnehmer (AN) an die Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG als Auftraggeber (AG) erbracht werden.

3. Bei einem ungerechtfertigten Rücktritt des Auftraggebers (AN) vom Auftrag oder ungerechtfertigter Stornierung von Teilen des Auftrages, die nicht als Eventualpositionen in der Bestellung oder im Auftrag ausgewiesen sind, ist der AG berechtigt, eine Ersatzbeschaffungsgebühr in der Höhe von maximal 20 % von der Gesamtauftragssumme zu verrechnen.

4. Im Falle von Lieferungen und sonstigen Leistungen für Bauvorhaben ist der AN berechtigt, eine Film- oder Fotodokumentation über den Baustellenverlauf durchzuführen und zu eigenen Werbe- und Marketingzwecken zu nutzen sowie Teile daraus auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

### **II. Gültigkeit**

1. Die AEB sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder Bestells- und Beschaffungsmaßnahme durch den AG, sofern nicht die „Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen für Subunternehmerleistungen“ (AAVB) des AG vereinbart worden sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn die AEB nicht ausdrücklich vereinbart werden. Von den AEB abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn die Abweichungen schriftlich vereinbart wurden. Stillschweigen, Zahlung oder Übernahme von Lieferungen und Leistungen unsererseits sind keinesfalls als Anerkennung abweichender Bedingungen zu interpretieren.

2. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Verwendung seiner Geschäftsbedingungen durch ihn, die AEB des AG vorgehen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der AN seine Geschäftsbedingungen auf Dokumenten, wie beispielsweise Lieferscheinen, oder in der Korrespondenz, wie beispielsweise E-Mails, Fax oder Briefen anführt.

3. Die AEB ergänzen die jeweils anwendbaren österreichischen Normen (Ö-Normen), insbesondere die ÖNORM B2110, und die Bedingungen der Vereinigung der österreichischen industriellen Bauunternehmungen (VIBÖ), allesamt in der zum Zeitpunkt der Auftragsfertigung jeweils gültigen Fassung.

Die Gültigkeit der verschiedenen Bestimmungen für den Lieferauftrag wird gemäß nachfolgender Reihenfolge festgelegt:

- Auftragschreiben samt Anlagen und Verhandlungsprotokoll
- Leistungsbeschreibung der Ausschreibung samt den technischen Vorbemerkungen, Ergänzungen, Preisen und Plänen des AG
- AEB
- Ö-Normen, hiervon zuerst die ÖNORM B2110
- Bedingungen der VIBÖ
- Den Gesetzen des Allgemein Bürgerlichen (ABGB) sowie für den Erfüllungsort geltende Gesetze und Verordnungen

4. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu diesen AEBs von AG erteilt.

### **III. Angebote an den AG**

1. Vom AN an den AG gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind, sofern nicht Anderslautendes vereinbart worden ist, verbindlich und für den AG kostenlos. Wenn kein Gültigkeitsdatum auf dem Angebot ausgewiesen ist, ist der AN zumindest 6 Monate ab Ausstellungsdatum an sein Angebot gebunden.

2. Sämtliche Vorbehalte und Abweichungen des Angebotsinhaltes zu unseren Anfragen sind vom AN im Angebot konkret anzugeben und vom restlichen Angebotsinhalt unübersehbar hervorzuheben. Nicht genehmigte Abweichungen von der Bestellung berechtigen den AG, die Ware nicht zu übernehmen oder eine entsprechende Preisminderung zu fordern.

3. Für jene Fälle bei denen der AG der Anfrage zur Angebotslegung einen Terminplan beigelegt oder Termine für Lieferung oder Fertigstellung von referenzierenden Gewerken vermerkt hat, bestätigt der AN bei Abgabe eines Angebotes, entsprechende Kapazitäten zu besitzen die Lieferungen bzw. Leistungen zeitgerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen. Der AN garantiert die Termine gemäß Terminplan.

4. Mit der Abgabe eines Angebotes an den AG bestätigt der AN die entsprechenden Anforderungen und gegebenenfalls örtlichen Verhältnisse sowie alle für die Preisgestaltung notwendigen Umstände geprüft zu haben. Sollten Zweifel oder Vorbehalte in Bezug zu den Anforderungen bestehen hat dies der AN in seinem Angebot entsprechend vermerken.

5. Die Geltendmachung von Kalkulationsirrtümern in Zusammenhang mit Vorbehalten ist jedenfalls ausgeschlossen.

6. Der AN erklärt, bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an der gelieferten Ware keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter, besteht, und die Ware mit der Lieferung in das uneingeschränkte Eigentum des AG übergeht.

#### **IV. Bestellungen**

1. Bestellungen des AG sind ausschließlich dann verbindlich, wenn diese schriftlich per Briefpost, Fax oder E-Mail erfolgen. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden, schriftlichen Bestätigung bzw. Bestätigung innerhalb von 5 Werktagen durch Fax oder E-Mail von Seiten des AG.
2. Generell sind Aufträge und Bestellungen des AG vom AN binnen 5 Werktagen nach Übermittlung der Bestellung schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als vollinhaltlich angenommen. Jeglicher Schriftverkehr und Informationsaustausch hat mittels Angabe der Bestell-, oder Kostenstellnummer oder der Projektbezeichnung und unter Angabe des Bestelldatums zu erfolgen.
3. Vom AG beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben ausnahmslos Eigentum des AG und dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge des AG verwendet werden. Sie müssen vor Zugriff von Dritten gesichert verwahrt werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mangels anderer Vereinbarung sind diese AG nach Ausführung des Auftrages ohne Aufforderung kostenlos und innerhalb angemessener Frist zu retournieren oder zu vernichten.
4. Änderung von Aufträgen, insbesondere von Mengen oder Preis, bedürfen in jedem Falle der Schriftform.
5. Die Weitergabe von Bestellungen bzw. Aufträgen vom AG an Dritte bedarf vor gänzlicher oder teilweiser Weitergabe der schriftlichen Zustimmungsbestätigung durch den AG. Bei geplanter teilweiser oder gänzlicher Weitergabe von Aufträgen oder Leistungen hat der AN alle vom AG geforderten Daten und Unterlagen zeitnah zu übermitteln, sodass der AG oder dessen Auftraggeber eine entsprechend genaue Prüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Dritten durchführen können. Ungeachtet einer Zustimmung zur teilweisen oder gänzlichen Weitergabe von Aufträgen an Dritte haftet der AN dem AG für die Lieferungen und Leistungen Dritter wie für seine eigenen Leistungen.

#### **V. Preise**

1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der AN. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen, vorzeitige oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie zuvor von AG ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. Alle Lieferungen und Leistungen vom AN sind jedenfalls von jeglicher Abgaben- oder Steuerschuld befreit zu erbringen.
2. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig zu den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Der AN ist verpflichtet vor Auftragserteilung die Massen des Leistungsverzeichnisses und/oder Pläne zu prüfen und erklärt, dass er alle preisbestimmenden Faktoren kennt und geprüft hat. Die vereinbarte Auftragssumme ist eine unüberschreitbare Höchstgrenze. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenmehrungen und sonstiger Irrtümer beliebiger Art haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge und werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Der AN übernimmt somit die Massen- und Vollständigkeitsgarantie.

3. Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen oder Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Aufmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, Abrechnungsplänen und Lieferscheinen nachzuweisen. Haben der AG und der AN einen gemeinsamen Termin zur Feststellung der Aufmaße vereinbart, und versäumt der AN diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, anerkennt der AN in diesem Fall die von AG ermittelten Aufmaße.

Bei Abrechnung nach Einheitspreisen ist der AN verpflichtet dem AG erhebliche Massenüberschreitungen, im Detail ab 10 % des Umsatzes je einzelner Positionen, vor Ausführung der damit verbundenen Leistung schriftlich zu melden und sich von AG die Massenüberschreitungen ebenfalls schriftlich genehmigen zu lassen, auch wenn diese Massenüberschreitungen dem AG bekannt sein mussten oder aus seiner Sphäre resultieren. Sollte der AN dieser Meldeverpflichtung nicht nachkommen, so hat er keinen Anspruch auf Entgelt für die Massenüberschreitung aus diesem Vertrag.

4. Für alle sich während der Ausführung ergebende Zusatzleistungen und -lieferungen (unter anderem Leistungsabweichungen laut ÖNORM) sind schriftliche Nachtragsangebote auf Basis des Hauptangebotes zu stellen und es gilt als vereinbart, dass für diese eine gesonderte schriftliche Bestellung durch den AG erforderlich ist, wobei die Bedingungen dieses Auftrages gleichlautend gelten müssen.

Eine Zustimmung vom AG zu ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen liegt nur dann vor, wenn diese Zustimmung ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Aus Änderungen der Leistungen oder zusätzlicher Leistungen resultierende Verlängerungen der Leistungsfristen sind vor Durchführung dieser Leistungen mit AG schriftlich zu vereinbaren. Werden vom AN zusätzlich Vergütungen für bereits beauftragte Leistungen bzw. Vergütungen für zusätzliche zu erbringende Leistungen begehrt, so berechtigt dies keinesfalls zur Unterbrechung oder Nichtausführung der Arbeit, auch dann nicht, wenn die Leistungen vorerst nur dem Grunde nach beauftragt werden und die Einigung über die Vergütung durch den AG, egal aus welchem Grund, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Gewährte Nachlässe gelten auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrages.

5. Das Recht des AG auf Anfechtbarkeit des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte ist keinesfalls ausgeschlossen.

6. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Stornierung von Aufträgen bzw. Bestellungen sind, sofern keine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, keine Storno- oder Manipulationsgebühren oder andere Kosten an den AG zu verrechnen.

## **VI. Lieferung**

1. Liefertermine und Lieferfristen sind genau einzuhalten. Eine Abweichung oder Änderung eines gemeinsam festgelegten Liefertermins ist spätestens in der Auftragsbestätigung mitzuteilen und darin besonders hervorzuheben. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten und Liefertermine berechtigt den AG, nach Mahnung und Nachfristsetzung von dem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und sofern der AN das Nichtvorliegen seines Verschuldens nicht beweisen kann, Schadenersatz statt der Leistung oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern.

2. Alle Kosten und Schäden, die dem AG durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der AN zu tragen, es sei denn, der AN kann sein Nichtverschulden beweisen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass im Vertragsverhältnis zwischen dem AG und seinen Auftraggebern (Kunden) zum Teil erhebliche Konventionalstrafen vereinbart sein können.

Ist daher während der Leistungserbringung abzusehen, dass der AN seine Leistungen bis zu einem Zwischen- bzw. Fertigstellungstermin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der AG berechtigt auf Kosten des AN alle Maßnahmen ohne weiterer Nachfristsetzung zu ergreifen, um eine termingerechte Fertigstellung zu gewährleisten.

3. Unbeschadet vorstehender Rechte sind eingetretene Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis, aber vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem AG anzuzeigen. Teil-, Voraus oder Mehrlieferungen sind nur bei Vorliegen entsprechender schriftlicher Vereinbarungen zulässig. Bei Vermögensverfall des AN behält der AG sich das Recht zum ersatzlosen Rücktritt vom Vertrag vor.

4. Warenübernahmen sind nur während unserer jeweils aktuell üblichen Geschäfts- oder Montagezeiten möglich. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass diese Zeiten je nach Standort, Baustelle oder zuständigen Mitarbeitern nicht einheitlich gleich sind und der AN sich vor Lieferung die möglichen Anlieferungszeiten abzuklären hat.

5. Für den Fall des Lieferverzuges wird unabhängig vom Verschulden des AN eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Schadenersatz anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme. Diese Pönale ist mit 10 % der Auftragssumme gedeckelt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den AN zu ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht in Bezug auf die Höhe der Pönale ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Die Lieferung oder Leistung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach den internationalen Handelsklauseln, den International Commercial Terms (Incoterms 2010), nach der Klausel „Delivered Duty Paid“ (DDP), d. h. geliefert frei vereinbarten Lieferort, Zoll und Steuern durch den AN bezahlt.

Sollten im Falle von Lieferungen aus dem Ausland durch den AG etwaige Formvorschriften zu erfüllen sein, damit die entsprechenden Waren vom Zoll oder anderen Autoritäten freigegeben werden, so hat der AN den AG vor Vertragsabschluss davon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig an den AG zu übergeben.

7. Beim Versand sind allfällige Versandvorschriften des Herstellers der Waren oder Versandvorschriften vom AN unbedingt einzuhalten und jeder Versendung ein Lieferschein samt den Bestellinformationen des AG beizulegen. Liegt ein entsprechender Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als schuldbefreiend übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des AN. Ein allfällig entstehender Schaden geht dabei vollständig zu Lasten des AN.

8. Wird bei der Bestellung durch den AG eine Kontaktperson für Annahme der Lieferung am Erfüllungsort angegeben, so sind die Waren und Leistungen ausschließlich dieser Kontaktperson persönlich zu übergeben. Lieferscheine sind nur mit der Unterschrift und Angabe des vollständigen Namens des Übernehmers bzw. Kontaktperson gültig. Ist keine Kontaktperson auf der Bestellung angegeben, dürfen die Waren ausschließlich nur Betriebsangehörigen des AG übergeben werden. Lieferscheine sind jedenfalls so auszustellen, dass die Prüfung der Lieferung im Vergleich zur Bestellung ermöglicht wird. Sämtliche Positionen am Lieferschein sind gleichlautend wie in der Bestellung anzuführen.

9. Die Kosten für die Transportversicherung müssen in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten sein. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Bestellausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des AN. Der AN ist verpflichtet, sich selbst gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und dem AG im Anlassfall und auf Anforderung diesen Versicherungsschutz unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

## **VII. Rechnungslegung und Zahlung**

1. Falls nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart wird, gelten die Standardzahlungskonditionen des AG. Diese lauten 30 Tage mit 3 % Skonto oder 60 Tage ohne Abzug. Diese Tage werden gerechnet ab dem Tag des Einlangens aller Unterlagen zur Rechnungsprüfung. Dabei sind der Rechnung grundsätzlich alle gefertigten Lieferscheinunterlagen in Kopie beizulegen, im Falle von Aufmaßen die zugehörigen Aufmaßblätter und Berechnungen und alle sonstigen relevanten Unterlagen, wie beispielsweise Avale, sodass die jeweilige Rechnung ordnungsgemäß geprüft werden kann.

Der AG behält sich vor, dass Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn bei Erhalt der Rechnung des AN die vom AG geforderten bzw. üblichen Dokumentation der Liefergegenstände oder des Werkes beiliegen. Im Falle, dass Beilagen fehlen, kann der AG die Rechnung retournieren bzw. gilt die Rechnung als nicht ordnungsgemäß eingelangt als bis die entsprechend erforderlichen Dokumentation vorliegen.

Fällt der theoretische Zahlungstermin auf einen Montag oder Dienstag gilt der Mittwoch der gleichen Woche als fristgemäßer Zahlungstag als vereinbart. Die Dauer der Überweisung wird nicht den Fristen angelastet und geht somit zu Lasten des AN. Darüber hinaus steht es dem AG auch frei vorzeitig vor den Fälligkeiten zu überweisen.

Bei Rechnungen, welche beim AG zwischen dem 18. Dezember und 10. Jänner einlangen, ist die Prüf- und Zahlungsfrist für diesen Zeitraum ausgesetzt. Als Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung gilt automatisch der 11. Jänner.

2. Eine Zahlung des AG bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf dem den AG zustehender Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz.

3. Um eine rasche und verhältnismäßige Rechnungsprüfung sowie Buchführung beim AG zu ermöglichen, sind Rechnungen derart zu gestalten, dass die einzelnen Rechnungsposten so aufgeteilt werden, wie die Positionen in der Bestellung angegeben wurden. Die Angabe einer Rechnungssumme und der gleichzeitige Verweis auf einen Lieferschein kann bei fehlender Angabe einzelner Positionspreise oder Positionsmengen in der Rechnung nicht anerkannt werden. Interne relevanten Informationen des AG für die Zuordnung der Rechnung, wie insbesondere Angaben zu Projekt oder Lieferort, im Besonderen die Kostenstellenummer, müssen auf der Rechnung vermerkt sein. Fehlen diese Hinweise gilt die Rechnung als nicht vollständig ausgestellt und kann vom AG als nicht prüffähig abgewiesen werden.

4. Die Legung von Teilrechnungen durch den AN ist nur dann möglich, wenn dies schriftlich in der Bestellung vereinbart wurde. Rechnungen sind jedenfalls kumuliert zu übermitteln. Das bedeutet, dass je Bestellung eine Rechnung gelegt wird, mit welcher alle Leistungen verrechnet werden. Rechnungen sind auch so auszustellen, dass je Rechnung nur Leistungen verrechnet werden, die einer Bestellnummer bzw.

Kostenstelle vom AG zuordenbar sind. Im Falle dass Rechnungen als Teilrechnung gelegt werden ist dies ausdrücklich und unübersehbar auf betreffenden Rechnungen zu vermerken.

5. In jenen Fällen, bei denen vom AG ein Haftrücklass einzubehalten ist, kann dieser vom AN durch die Vorlage eines Originals einer abstrakten Bankgarantie - ausgestellt nach österreichischem Recht - ausbezahlt werden.

6. Der AN stimmt zu, dass sämtliche seiner Forderungen, d. h. auch Deckungsrücklässe und Haftrücklässe, auch solche, die von anderen Projekten oder Bauvorhaben stammen, vom AG aufrechnungsweise herangezogen werden können. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderung des AN sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, gleich welcher Verfahrensart und auch für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckendem Vermögen vom Gericht abgewiesen wird.

7. Im Fall einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines Insolvenzverfahrens oder bei Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) des AN erhöht sich sowohl der vereinbarte Deckungsrücklass- als auch Haftrücklass auf 25 % aller nicht vollständig erfüllten Auftragswerte, mindestens jedoch 5.000,00 Euro. Dieser gesonderte Sicherheitseinbehalt wird unabhängig von einem möglichen Rücktrittsrecht des Masseverwalters im Insolvenzfall zur Absicherung sämtlicher wie auch immer gearteter Ansprüche in bar einbehalten. Wurde weder ein Deckungs- noch Haftrücklass vereinbart, so gilt für diese Fälle ein Deckungs- bzw. Haftrücklass in Höhe von 25 %, mindestens 5.000,00 Euro, auf die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist als vereinbart.

8. Allfällige Garantien zur Absicherung von Haftrücklässen haben eine Laufzeit bzw. Gültigkeit aufzuweisen, welche der Gewährleistungsfrist plus drei Monate entspricht - subsidiär kann die Frist laut ABGB vom Bestelldatum abgeleitet werden - und haben jedenfalls auch die Fälle eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung eines Insolvenzantrages einzuschließen.

### **VIII. Gewährleistung und Schadenersatz**

1. Der AN haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art werden nicht anerkannt. Der AN leistet gewährt, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen. Weiteres garantiert der AN, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind, und den Anforderungen von AG entsprechen.

2. Der AN haftet gegenüber dem AG in Bezug auf Schäden die durch ihn oder seinen Erfüllungs- und Besorgungshelfen verursacht werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ferner haftet der AN für die von ihm zu liefernden Güter wie ein Hersteller.

3. Zusätzlich haftet der AN bei Lieferung bzw. Montage von Maschinen, Werkzeugmaschinen, Apparaturen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Werkzeugen, etc. für eine den Unfallvorschriften und den österreichischen Gesetzen und Normen entsprechende Ausführung.

4. In Fällen bei denen eine Abnahme erforderlich ist, findet eine förmliche Abnahme im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM B2110 statt. Eine Abnahme durch Inbenutzungsnahme ist ausgeschlossen.



5. Der AN übernimmt für den Zeitraum von 5 Jahren und 6 Monaten ab förmlicher Abnahme durch den AG die volle Haftung für alle von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig, ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht. Der Erfüllungsort für die Mangelbeseitigung kann innerhalb der Gewährleistungs- und Garantiefrist durch den AG frei gewählt werden.
6. Nach Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist für die betreffenden Waren oder Leistung neu zu laufen.
7. Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, behält sich der AG das Recht - unbeschadet von anderen gesetzlichen Rechten - vor, entweder Preisminderung oder wahlweise Behebung des Mangels zu fordern. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der AN. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens verpflichtet.
8. Der AN bietet bei Vertragsschluss unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bzw. Subunternehmern bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten. Die Annahme der Abtretung kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.
9. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der AN die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden Dritter. Die dem AN eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftpflichtgesetzes werden ausdrücklich abbedungen.
10. Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Der AN verpflichtet sich bei gerichtlicher Inanspruchnahme durch den AG, auf Aufforderung vom AG alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen und auf Aufforderung von AG einem Prozess als Mitkläger beizutreten.

## **IX. Zulassung und Beschaffenheit**

1. Als vertragsgemäße Erfüllung gelten neben den in der Bestellung bedungenen Eigenschaften nur solche Lieferungen bzw. Leistungen des AN, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM, Bauordnung, Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung der jeweiligen Bundesländer entsprechen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstiger behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der AN. Durch Abnahme oder Billigung bzw. Freigabe von Plänen oder anderen Dokumenten und Unterlagen wird der AN nicht von seiner Pflicht zur Gewährleistung entbunden.
2. Auf Verlangen wird der AN dem AG ein Beschaffenheits- bzw. Konformitäts- und Herkunftszeugnis oder sonstige Zertifikate und Erklärungen für die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen kostenfrei ausstellen. Bedienungs- Service- und Wartungsanleitungen sind ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in angemessenem Umfang mitzuliefern. Der AN hat auch in Bezug auf die Mangelfreiheit und Vollständigkeit dieser Dokumente einzustehen.



## **X. Beistellungen und beigestellte Leistungen - Prüf- und Warnpflicht**

1. Der AN ist verpflichtet, durch den AG beigestellte Waren oder beigestellte Leistungen bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Beistellung bzw. beigestellten Leistung ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen.

Sollten diese nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von 2 Werktagen nach Übernahme durch den AN unter Angabe einer Begründung zu rügen.

2. Bei der Erbringung von Leistungen auf Baustellen, beteiligt sich der AN an den Baunebenkosten (wie beispielsweise Strom, Wasser) pauschal mit 1 % des Auftragswertes, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.

3. Der AN hat ebenfalls innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntniserlangung auch für alle anderen Umstände vor welchen der AN im Zuge seiner allgemeinen "Warnpflicht" wahrzunehmen hat, den AG zu warnen.

## **XI. Schutzrechte, Patente und Geheimhaltung & Datenschutz**

1. Der AN versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der AN wird den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Die Kosten, die dem AG aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den AN zu ersetzen.

2. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und -lieferanten zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekanntwerdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Lieferung bzw. Übernahme von Leistungen.

3. Bei Verstoß gegen die Obliegenheiten der Geheimhaltung durch den AN, seiner Mitarbeiter oder seiner Subunternehmer bzw. -lieferanten ist der AG berechtigt eine Pönale von 10.000,00 Euro zu fordern bzw. in Abzug zu bringen. Darüberhinausgehende Schäden können gegenüber dem AN geltend gemacht werden.

4. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte notwendig, hat der AN die Geheimhaltungsverpflichtung uneingeschränkt diesen zu überbinden.

5. Dem AN ist bekannt und er willigt ein, dass dem AG personenbezogene Daten, die ihm vom AN im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, einschließlich Anbahnung und Durchführung, bekannt gegeben werden, ausschließlich von dazu berechtigten Personen zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet werden. Die Daten werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Unberührt bleibt das Recht der zuständigen Behörden sowie der Träger der Sozialversicherung, Einsicht in die

gespeicherten Daten zu verlangen. Der AN hat zur Mitteilung personenbezogener Daten seiner Arbeitnehmer oder Dritter, deren Einwilligung eingeholt und diese über die Datenweitergabe auch an den jeweiligen Endkunden, informiert. Der AN wird dem AG im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund eines Verstoßes durch den AN unabhängig vom Verschulden völlig schad- und klaglos halten.

## **XII. Kompensations- und Abtretungsverbot**

1. Der AN ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen. Der AG ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf die Leistungsstörung durch den AN, gegen andere Forderungen des AN aufzurechnen. Der AG ist berechtigt, allfällige Forderungen von Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen bzw. sonstigen Unternehmen an denen der AG beteiligt ist, gegenüber dem AN aufzurechnen. Dies erfolgt insbesondere auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderungen des AN sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens.

2. Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist rechtsunwirksam, außer es wurde vor dem Zeitpunkt der Abtretung ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart.

## **XIII. Leistungsverweigerungsrecht**

1. Im Falle gerechtfertigter Reklamationen aufgrund von Rechts - wie auch Sachmängel der Lieferung bzw. Leistungen sind wir zur Zurückbehaltung des gesamten noch aushaftenden Entgelts berechtigt.

2. Streitfälle über die Leistung bzw. Vergütung berechtigen den AN nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder dem Einstellen oder Verzögern von Lieferungen oder Leistungen.

## **XIV. Besondere Bedingungen für Rahmenbestellungen:**

1. Die in der Rahmenbestellung genannten Mengen sind geschätzte Zielmengen, die auf den zum Zeitpunkt der Rahmenbestellung angenommenen Planzahlen basieren. Es besteht aufgrund der Rahmenbestellung keine Abnahmepflicht durch den AG, die Zielmenge abzunehmen. Eine solche Abnahmepflicht besteht, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, insbesondere auch nicht am Ende der Laufzeit einer Rahmenbestellung. Dem AG steht das Recht zu, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen, sollte der AG die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen. Der AN verpflichtet sich Leistungen bzw. Waren auch an andere verbundene Unternehmen von AG zu erbringen, sollte das anfordernde Unternehmen nicht direkt als Auftraggeber im Rahmenvertrag angeführt sein.

2. Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt einen ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse von höherer Gewalt oder Unvorhersehbares, welches mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse darstellen, befreien den AG ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.

3. Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der AN verpflichtet, die Warenlieferung umgehend nach Einlangen des Abrufes zu abzuwickeln. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem AN.

4. Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behält sich AG das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag und somit zur Abnahme der Restmenge zurückzutreten.

#### **XV. Sonstige Bestimmungen**

1. Der AN verpflichtet sich bei Lieferung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, Gesetze und Vorschriften. Er hält den AG bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Ein Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung berechtigt den AG zur sofortigen Vertragsauflösung.

2. Der AN hat insbesondere das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDBG) zu beachten. Wird der AG als Haftungsbürge für Verfehlungen des AN in Anspruch genommen oder gar für dessen Vergehen mit Strafe belegt, nimmt dieser den AN in Regress und hält sich somit schadlos.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann jene Regelung, welche dem gewünschten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.

4. Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und eine ausreichende Deckung nach Aufforderung dem AG nachzuweisen.

#### **XVI. Eigentumsvorbehalt**

1. Eigentumsvorbehalte vom AN sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Beistellungen, welche der AG dem AN zur Verfügung stellt, gehen nicht in das Eigentum des AN über.

#### **XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der von AG angegebene Bestimmungsort. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kaufrechts der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht). Ebenso wird das internationale Privatrecht (IPR) und andere eventuell anwendbare internationale Regelungen ausgeschlossen.

Stand 08.03.2021